

26.10.93

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

**Bericht der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates
zur Dritten Verordnung zur nderung der Spielverordnung**

Bundesministerium fr Wirtschaft
Der Bundesminister

Bonn, den 12. Oktober 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Oskar Lafontaine

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Bundesrat hat am 26. Mrz 1993 nach intensiven Beratungen seiner Ausschsse der Dritten Verordnung zur nderung der Spielverordnung zugestimmt^{*)} und dadurch eine Anhebung des Hchsteinsatzes und Hchstgewinnes fr Geldspielgerte auf 0.40/4 DM pro Spiel ermglicht. Ich darf allen Beteiligten, die dazu beigetragen haben, die schwierigen Verhandlungen zu einem positiven Ende zu bringen, meinen Dank aussprechen.

Der Bundesrat hat dabei auf Antrag Niedersachsens eine Entschlieung geft, wonach durch eine nderung der Spielverordnung die Mglichkeit des Gewinns von Risiko- und Sonderspielen an Geldspielgerten untersagt, zumindest aber stark eingeschrnkt werden soll. Begrndet wird die Entschlieung damit, da die Selbstbeschrnkungsvereinbarung der Automatenwirtschaft, die u.a. auf eine Verminderung der Sonderspielgewinne abzielt, weitgehend nicht eingehalten werde. Dies trifft nicht zu.

...

^{*)}siehe Drucksache 126/93 (Beschlu)

Ausgangsbasis ist der Beschluß des Deutschen Bundestages vom 20. April 1989 zur Verhinderung von negativen städtebaulichen Auswirkungen von Spielhallen und Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung von Geldspielgeräten (BT-Drucks. 11/3999, 4244). Hierin wird einerseits die Bundesregierung aufgefordert, bestimmte Maßnahmen im Bau-, Steuer- und Gewerberecht zu treffen, andererseits die Automatenwirtschaft, bestimmte Mißstände durch Selbstbeschränkungsvereinbarungen zu beheben. Sämtliche Forderungen (bis auf eine unten erwähnte, hier jedoch nicht interessierende Ausnahme) sind inzwischen verwirklicht worden, wegen Einzelheiten verweise ich auf die Berichte der Bundesregierung über Selbstbeschränkungsvereinbarung der Automatenwirtschaft vom 15. Januar 1990 (BT-Drucks. 11/6224) und über die Auswirkungen der Änderung der Spielverordnung vom 9. September 1992 (BT-Drucks. 12/3232).

Von der Automatenwirtschaft wurden wegen der unterschiedlichen Zielrichtungen der Forderungen des Deutschen Bundestages Selbstbeschränkungsvereinbarungen sowohl der Hersteller als auch der Aufsteller geschlossen. Die hier in Rede stehende Höchstzahl der Sonder- und Risikospielgewinne, für die der Deutsche Bundestag unter Nr. II.4 seines Beschlusses die Grenze dadurch vorgab, "daß die in § 13 Nr. 7 Spielverordnung genannten Gewinnspielobergrenzen zusammengekommen nicht überschritten werden (dürfen)", ist durch Nr. 1 der Selbstbeschränkungsvereinbarung der Hersteller (S. 9 BT-Drucks. 11/6224) auf 150 Spiele gesenkt worden (100 Sonder- und 50 Risikospiele gem. § 13 Nr. 7 SpielV). Über die Einhaltung der Vereinbarung wacht die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) im Rahmen der Bauartzulassung der Geräte. Damit ist sichergestellt, daß alle Hersteller diese Vereinbarung lückenlos beachten und keine Geräte mit höheren Gewinnaussichten auf den Markt kommen. Der Forderung des Deutschen Bundestages wird damit in vollem Umfang Rechnung getragen. Ich sehe keine Notwendigkeit und auch keinen Anlaß, diese Höchstzahl durch Verordnung einzuschränken oder gar die Gewinne ganz zu untersagen.

Eine Lücke bei der Umsetzung der Selbstbeschränkungsvereinbarungen besteht allerdings auf einem ganz anderen - hier nicht einschlägigen - Gebiet, nämlich soweit es die Forderung des Deutschen Bundestages, das gleichzeitige Bespielen von mehr als zwei Geräten zu verhindern, betrifft. Die entsprechende Verpflichtung in der Selbstbeschränkungsvereinbarung der Aufsteller von Geldspielgeräten wird noch nicht in vollem Umfang erfüllt, worauf die Bundesregierung in ihrem o.a. Bericht über die Auswirkungen der Änderung der Spielverordnung (S. 5 BT-Drucks. 12/3232) selbst hingewiesen hat. Während die Umsetzung der bauartbezogenen Beschränkungen der Hersteller durch das Zulassungsverfahren der PTB automatisch kontrolliert wird, bedarf es bei den Verpflichtungen, die die Aufstellung von Geldspielgeräten betreffen, der Akzeptanz der Automatenaufstellunternehmer vor Ort. Zu bedenken ist, daß bei der vergleichsweise großen Zahl von Automatenaufstellunternehmen (ca. 5.000) und einem Organisationsgrad der Unternehmen von ca. 70 % die weitgehende Umsetzung dieser Beschränkung nur mittelfristig erreichbar ist. Die Verbände sind intensiv bemüht, Umsetzungsprobleme abzustellen. Mit diesem Ziel wurden z.B. in einer Gemeinschaftsaktion der Branchenverbände Anzeigen in den Fachzeitschriften der Automatenwirtschaft (Münzautomat und Automaten Markt) geschaltet. Darüber hinaus wurde von den Aufstellerverbänden eine Schlichtungskommission eingesetzt, die sich inzwischen mit den Ordnungsämtern sämtlicher Städte in Verbindung gesetzt hat und bei Beanstandungen auch vor Ort tätig werden wird. Die Wirtschaftsressorts der Länder wurden vom Gewerberechtsreferat meines Hauses gebeten, die Arbeit der Schlichtungskommission zu unterstützen. Ich bin sicher, daß damit auch dieser restliche Mangel behoben werden wird.

Mit freundlichen Grüßen

